

Derer Zur Käyserlichen Commission in denen Ost-Friesischen
Landes-Differentien Subdelegirten Rätthe Patentees, wieder derer
Renitenten ungebührliche, und denen allerhöchsten neuen Kayserlichen
Verordnungen schnurstracks entgegen laufende Unternehmungen : de
dato Aurich den 30. Marty, 1726.

4003660-1

HZ: 2 Bud.Ded.109(13)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036444

urn:nbn:de:urmel-b05b9fd3-3bcd-4467-a096-39c94b048d047-00021674-17

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Derer
 Zur Kayserlichen Commission
 in denen
 Ost- = Friesischen Landes- Differentien
 Subdelegirten Räthe
P A T E N T E S,
 wider derer
 Renitenten ungebührliche / und denen allerhöchsten neuen
 Kayserlichen Verordnungen schnurstracks entgegen
 lauffende Unternehmungen.
 de dato Aurich den 30. März, 1726.

urn:nbn:de:urmel-b05b9fd3-3bcd-4467-a096-39c94b048d047-00021674-17



Swohl an Seiten der Kayserlichen Subdelegirten Commission verhoffet worden / es würden Bürgermeyster und Rath der Stadt Emden / nebst denen vorigen Administratoribus, und denen / so es mit ihnen halten / nachdem die allgeredtesten Kayserlichen neuen Resolutiones jüngsthin originaliter allhier eingelaufen / sie auch die ihnen allbereit in formā probante schriftlich zugesandte Kayserliche Patentes vom 18. Jan. a. c. nebst beygefügeten vidimirten Extracten aus dem Kayserlichen Schreiben an Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Ehur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen / auch Hoch. Fürstl. Durchl. zu Braunschweig, Lüneburg ꝛ. de eod. dato, so wohl aus Deren an Uns erlassenen aller. und gnädigsten Rescripto vom 1ten hujus, welches alles nunmehr durch den Druck bekannt gemacht worden / und ihnen vergesait nochmahls / nebst unsern untern 1ten und 2ten hujus darbey ins Land publicirten Patenten hierbey zugesandter wird / vor insinuire angenommen / sich endlich zum Zweck legen / von denen bisherigen Gewaltthätigkeiten absehen / und insonderheit wieder das allerhöchste approbirte und bestätigte Collegium derer neuen Ordinar-Deputirten und Administratoren derer gemeinen Landes. Mittel in Aurich umb so viel weniger etwas weiter unternehmen / als in dem Ritterschafftlichen Schreiben vom 1ten Octobr. a. pract., deme Bürgermeistere und Rath zu Emden untern 1ten ejusdem accedit / § 8. die Erklärung geschehen / so fort nach Entscheidung des Præjudicial. Puncts, wegen des nach Amich verlegten Ararii, in allen Stücken sich folgsam und gehorsam zu bezeigen / so muß man doch mit äußerster Befremdung wahrnehmen / wie wenig sie an allerhöchsteracht Kayserliche wiederholte Verordnungen / und resp. eigenes Versprechen sich kehren / inmassen dieselbe nach der Zeit die Glieder und Bediente des neuen Collegii, mehr als jemahls infestiret / und nicht nur den Ordinar-Deputirten Dirk Herlyn durch den im Lande herumbschweifenden / und nunmehr / nebst der Emdischen Garnison, zugleich castirten Capitain Cramer, in seinem Hause zu Visquart auffheben / und gefänglich nach Pillsum führen lassen / auch ihn nicht eher / als biß er / sich jederzeit auff Erfordern in Emden zu stellen / bey Verpfändung seines Vermögens auff 200. Rthlr. / als welche besagter Cramer widerzueinfals jederzeit executive beyzutreiben bemächtigt seyn sollte / sich verschrieben / losgegeben / sondern auch dem Ordinar-Deputirten Sicco Mennen aus Greetsphl / sich des neuen Collegii zu entschlagen / oder daß man sonst wegen des dem Lande daraus vermeintlich entstehenden Schadens / sich an ihm erholen / und ihm das feintze spoliiren würde : dem Pfachter der Hinter-Klufft aber / Johann Rudolph Wübben / sich der Pfacht Verwaltung zu enthalten / bey Straffe 50. Gold. Gülden / welche / wenn er deme zuwider handelte / binnen 3. Tagen ihm abgehohlet werden sollten / durch den Notarium Niemann, und resp. gewesenen Collegii-Vorsten Lücke Ulbens, eigenmächtiger Weise intimiren lassen / hierüber von denen Eingekessenen in den Aemtern Emden / Greetsphl / Etichhausen / und Pewsium / gleichsam zur Straffe / wegen ihrer an Kayserl. Majest. gethanen aller.

allergehorfamsten Submission, durch gewaltsame Überziehungen grosse Geldsummen abpressen / und sie zu Bezahlung einer wieder alle Accorden und Landes-Verfassung eigenmächtig angelegten wöchentlichen Contribution, auch Unterschreibung aufrührerischer Schrifften noch immer zwingen; anderer widerrechtlicher und im Römischen Reiche von geschworenen Untertanen nicht leicht gehörter Annahmen / und daß sie insonderheit dem neu confirmirten Collegio noch immer die Pfacht- und übrige Landes- Revenuen in Leerem, Emden- und Greetermer, Nimmt größten Theils / nach wie vor / de facto vor- enthalten / zu geschweigen.

Wie nun solches alles denen allerhöchstgedachten Kayserl. Verordnungen schnurstracks zuwider läuft / und sie dadurch nunmehr Ihro Kayserl. Majest. selbst sich übermüthiger und freventlicher Weise entgegen setzen / mit- hin auch der ihnen aus sonderbarer Kayserlicher Mildigkeit indulgiren Grift/ als welche ihnen keines weges zu Continuirung des bisherigen Unwesens/ noch zu Ausübung mehrerer Gewaltthätigkeiten / sondern lediglich dazu ver- stattet / und sub praedictio bestimmt werden / daß sie davon allsofort ab- stehen / und so fern zu schuldigstem Gehorsam sich begeben / auch denen Kay- serlichen Verordnungen und Judicatis, und darauff gegründeten Commis- sariischen Geboten und Verboten / allerdings pure, und ohne Anhang einiger Condition, unterwerfen / und darüber bey der Kayserlichen Com- mission die ihnen obliegende schriftliche Erklärung einreichen solten / unwir- dig und verlustig machen / auch darbey leicht zu crachten / da Ihro Kayserl. Majest. derer vor dem Jahre / zu Leer durch die Ausübung der Emdischen Befassung verursachten Excesse halber / wieder die Urheber die Inquisi- tion, untern 18. Jan. a. c. anbefohlen / was dieselben / und die sich deren theilhaftig machen / wegen derer jetzigen ganz unverantwortlichen Atenta- ten zu gewarten haben.

Also wird nicht nur davon allenthalben gehörigen Orths ohnverlangt aller- und unterthänigster Bericht erstattet werden; Sondern es werden auch/ subdelegirter Commission wegen / eingangs ermeldten Bürgermeister und Rath / nebst denen Vierzigern zu Emden / so wohl denen vorigen Admini- stratoren und übrigen Rentenen / alle weitere ungebührliche Unternehmungen gegen das allergnädigst confirmirte neue Collegium, nebst dem fer- nern Gebrauch der von Ihro Kayserl. Majest. callirten Garnison, fürnehm- lich ausser der Stadt Emden/ hierdurch nochmals ernstlich / und bey denen/ in den allerhöchst angeregten Kayserlichen Patentibus exprimirten schweren Straffen/ sowohl hierüber anderweit bey zwölffshundert Gold Gülden unterfa- get / das geschehene aber/ mit allen von ihnen respective angemessenen eigen- mächtigen Intimationen und Verfügungen / als ein unbilliges / aufrührer- sches und straffmäßiges Beginnen calliret / auch sonst alles dasjenige / was ein oder anderer durch dergleichen Zwang/ Bedrohungen und Feindseligkei- ten einzugehen / oder zu unterschreiben / bishero genöthiget worden / oder künf- tig genöthiget werden möchte / ebenfalls vor null und nichtig declariret / des- gestalt / daß niemand daran verbunden seyn/ noch solche erzwungene Verschrei-
bung.

hungen in Gerichten / oder sonst / von einigen Effect seyn sollen / als welches ob-
nedem das Kayserliche allergnädigste Decretum vom 11. Jun. 1723. schon mit
sich bringet.

Und wie solchemnach die / subdelegirter Commission halber / un-
term 11ten Novembr. auch 18ten und 30ten Decembr. 1724. so dann am
21ten Septembr. 20ten Novembr. und 28ten Decembr. 1725. auch 4ten
und 28ten Januar. ingleichen noch am 7. Martii jüngstlin wegen des Collegii
derer neuen Ordinair Deputirten und Administratoren / und gehöriger Be-
zahlung derer Schagungen und Accisen an dasselbe / durchgängig anhero wie-
derholt werden : also hat besagtes neues Collegium nebst dessen subalter-
nen / aller solcher widerrechtlicher Zumuthungen ungeachtet / in ihren Fun-
ctionen und Bedienungen / darinnen sie von Ihro Kayserl. Majest aller-
gnädigst bestätiget worden / Ihrer Schuldigkeit und respective geleisteten
Pflichten nach / zu continuiren / und können Sie dargegen des kräftigsten
Kayserlichen Schutzes sich versichert halten ; gestalt insonderheit wohl nicht
zu zweiffeln / daß Ihro Kayserl. Majest. denenjenigen / so diesfalls zur
Ungebühr in Schaden und Nachtheil gesetzt worden / oder gesetzt wer-
den möchten / zu dessen Wieder-Erstattung aus dem bereitesten Vermögen
derer Renitenten / und derer / so sich von denselben zu dergleichen Ge-
waltthätigkeiten gebrauchen lassen / als welche / bekannten Rechten nach / in so-
lidum dafür haften müssen / allergerechtest verhelffen lassen werden.

Zu dessen Urkund dieses unter derer zur Kayserl. Commission sub-
delegirten Rätthe Unterschrift und vorgedruckten Perschaften ausgeferti-
get worden. Signatum Aulisch den 30. Mart. 1726.

Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. auch
Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgl. zur
Kayserl. Commission subdelegirte Rätthe.

George Gottlieb Ritter. Johann Joachim Röber.

